



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Die Unvollständigkeit der Bußangaben

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Lex Saxonum die Doppelstufung in Sachsen ebenso beseitigen wollten, wie sie dies für Friesland getan haben und daß nur die besondere Ungeschicklichkeit der Redaktion uns die Fassung der Normen und die Zahlen überliefert hat, die auf der Doppelstufung beruhten, also insbesondere die Unvollständigkeit der Bußaufzeichnung und die Angaben über die Laten, die nur für den Tatbestand L c/a L berechnet waren. Wahrscheinlich ist freilich, daß die etwa beteiligten Franken über das sächsische Recht nicht genau Bescheid wußten. Andererseits ist es sicher, daß die Vorschrift des c. 5 des Capitulars Saxonicum, das die Doppelstufung voraussetzt, noch 816 als anwendbar gedacht wurde.

### B. Die Eigentümlichkeiten der Bußangaben der Lex.

#### § 16.

1. Auf die auffallenden Züge der Bußangaben, welche die Lex Saxonum enthält und ihren Zusammenhang mit meinen Annahmen, habe ich oben kurz hingewiesen<sup>99)</sup>.

Den ersten Ausgangspunkt für meine Annahme der Doppelstufung bildete der Versuch, die Unvollständigkeit der Bußfälle in der Lex Saxonum zu erklären. Wir haben, wie ich oben ausführte, nur eine Aufzählung der Bußen bei den ständisch doppelt bestimmten Tatbeständen Edeling c/a Edeling und eine kurze Angabe über die ständisch doppelt bestimmten Tatbestände Late c/a Late. Alle andersgearteten Tatbestände fehlen. Wie ist es zu erklären, daß solche ständisch doppelt bestimmte Tatbestandsgruppen überhaupt gebildet und daß von den gebildeten Gruppen nur zwei mitgeteilt wurden? Der karolingischen Gesetzgebungstechnik waren solche Erscheinungen fremd. Sie konnten nur aus der Eigenart der sächsischen Rechtsformung herkommen, die in dem Gesetzesvortrage, den wir auch für Sachsen annehmen müssen<sup>100)</sup>, eine traditionelle Gestalt annehmen konnte. Eine Erklärung ergibt sich durch die Annahme der Doppelstufung.

Die nähere Ausgestaltung eines solchen Systems wäre wie folgt zu denken: Bei Dreigliederung der Stände mußte ein System der Doppelstufung für jedes Delikt neun Bußzahlen, also für den Totschlag neun Wergelder, ergeben und bei Zusammenstellung der Buße derselben Standesverbindung neun derartige Gruppen. In

<sup>99)</sup> Vgl. oben S. 50 ff.

<sup>100)</sup> Übersetzungsprobleme S. 38.

jeder dieser Gruppe wurde die Buße durch zwei Standesangaben, also ständisch doppelt bedingt. Sie galt nur für einen bestimmten Stand des Verletzten und einen bestimmten Stand des Täters. Wenn wir die Stände Edeling, Friling und Late mit den Anfangsbuchstaben bezeichnen, und zwar für den Verletzten wie für den Täter, so würden sich folgende neun Gruppen oder Abteilungen vorfinden:

(Abt. 1)	EE	EF	EL	
	FE	FF	FL	
	LE	LF	LL	(Abt. 9) <sup>101</sup> ).

Am höchsten mußten Wergeld und Bußen in Abt. 1 sein, am niedrigsten in Abt. 9. Natürlich wäre die Zahl der Bußen viel zu groß gewesen, um in einem Gesetze vollständig mitgeteilt zu werden<sup>102</sup>). Es hätte aber auch, wenn die beiden Verhältniszahlen für Leistung und Empfang bekannt waren, genügt, die Ziffern einer einzigen der doppelt bestimmten Gruppen mitzuteilen.

2. Die ständisch doppelt bestimmten Bußgruppen, die wir im Gesetze finden, konnten daher innerhalb eines doppelt abgestuften Systems entstehen. Und es ist nicht abzusehen, wie sie innerhalb eines einfach gestuften Systems überhaupt entstehen konnten. Ich habe daher nichts anderes getan, als daß ich die Beschaffenheit der mitgeteilten Bußgruppen auf die weggelassenen und daher auf das ganze System übertragen habe. Was in der Lex vorliegt, sind die Stücke einer doppelt gestuften Bußordnung.

101) Ein anschauliches Beispiel der neun Totschlagstatbestände bietet die Lex Frisionum. In Titel 1 werden Reihe nach behandelt die Tatbestände EE (§ 1), EF (§ 3), EL (§ 4), dann FE (§ 5), FF (§ 6), FL (§ 7) und LE (§ 8), LF (§ 9) und LL (§ 10). Daran schließen an die Bestimmungen über den Totschlag eines servus (§ 11 u. § 12), sowie die über den Totschlag durch einen servus mit verschiedenen Standeskombinationen (§ 15—24). Die Lex Frisionum hat ein einfach gestuftes System. Sie kennt nur drei Wergelder. Die Fülle der Tatbestände wird nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Reinigungseide angeführt. Aber sie bietet einen Beleg für die Möglichkeit einer solchen für uns sehr auffallenden Mannigfaltigkeit.

102) Die Verfasser der Lex Frisionum haben in dem ersten Titel den Versuch einer vollständigen Mitteilung gemacht. Sie haben ihren Plan in dem zweiten Titel noch festgehalten. Aber diese Ausführlichkeit hat sich als unmöglich erwiesen und ist durch eine stets fortschreitende Abkürzung ersetzt worden. Vgl. meine Entstehung der Lex Frisionum S. 27 § 6 Nr. 2.